

**Zeitschrift:** Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA  
**Herausgeber:** Verein für Schweizerisches Heimwesen  
**Band:** 64 (1993)  
**Heft:** 12

**Artikel:** EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren : Erklärung der EDK zum Hochschulzugang in der Schweiz  
**Autor:** Schmid, Peter / Arnet, Moritz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-811533>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Erklärung der EDK zum Hochschulzugang in der Schweiz

Angesichts der Kapazitätsprobleme in den Medizinalstudien hat die Schweizerische Hochschulkonferenz den Universitätskantone empfohlen, die Rechtsgrundlagen für Zulassungsbeschränkungen zu schaffen.

Die Einführung von Zulassungsbeschränkungen wirft wichtige bildungspolitische Fragen auf.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Die Schweiz ist auf eine qualifizierte Ausbildung ihrer wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kader angewiesen. Der ausbildungswilligen Jugend muss Gelegenheit gegeben werden, eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung zu erhalten. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt sich daher mit Nachdruck für den *freien Zugang zu den Universitäten und zu anderen Formen der höheren Ausbildung* in der Schweiz ein.
2. Der *Zugang zu den Universitäten* soll für Bewerberinnen und Bewerber *aus allen Kantonen* nach einheitlichen Kriterien für Eignung und Leistung erfolgen. Der ordentliche Zulassungsausweis ist das schweizerisch anerkannte Maturitätszeugnis. Die damit ausgewiesene allgemeine Hochschulreife muss hohen Ansprüchen an die Studierfähigkeit genügen. Die laufende Revision der Regeln zur Maturitätsanerkennung soll den Standard der Hochschulreife dementsprechend neu definieren. Die Gleichbehandlung der Studentinnen und Studenten aus Hochschul- und Nichthochschulkantonen ist durch die Interkantonale Vereinbarung über die Hochschulbeiträge garantiert.
3. Die Einführung von *Berufsmaturitäten* und der Aufbau von *Fachhochschulen* bringen wichtige Alternativen zur gymnasialen Maturität und zum universitären Studium. Damit sie ihren Aufgaben entsprechen können, hochwertige Kader auszubilden, müssen auch hier hohe fachliche und intellektuelle Ansprüche erfüllt werden. Die EDK empfiehlt den Kantonen insbesondere, die Qualität der Berufsmaturität sicherzustellen.
4. Sofern, wie zurzeit in der Medizin, zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung *Zulassungsbeschränkungen* nicht zu vermeiden sind, sind sie *nach Ausbildungsgängen und zeitlich zu beschränken sowie auf schweizerischer Ebene zu koordinieren*. Das Ausbildungangebot ist gesamtschweizerisch auszuschöpfen, im besonderen durch Umteilung der Studierenden.

Eine Ausweitung auf weitere Ausbildungsgänge muss in jedem Fall wieder auf nationaler Ebene abgeklärt werden.

Die Einführung von Zulassungsbeschränkungen darf nicht zum Anlass genommen werden, die Zahl der Studienplätze zu reduzieren. Die EDK unterstützt zudem nachdrücklich die Bestrebungen der Hochschulkantone, die Studienzeiten zu verkürzen.

5. Die Nichthochschulkantone tragen seit Jahren zur Finanzierung der Universitäten bei. Für die nächste Beitragsperiode ist eine angemessene Erhöhung der Beiträge zu prüfen, wobei die Beiträge nach mehr oder weniger kostenintensiven Ausbildungsgängen bemessen werden sollen.

Nach wie vor sind die Beiträge des Bundes an die Universitäten ungenügend. Sie hinken der Entwicklung der Studentenzahlen und der Entwicklung des Hochschulaufwandes hinten nach. Der Bund wird daher nachdrücklich ersucht, die Grundbeiträge anzuheben und einen offenen Hochschulzugang mitzutragen.

Von der Plenarkonferenz der EDK am 28. Oktober 1993 in Neuenburg beschlossen.

## Empfehlungen zur Gleichstellung von Frau und Mann im Bildungswesen

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

- gestützt auf Art. 3 des Konkordats über die Schulkoordination
- nach Kenntnisnahme des Berichts «Mädchen – Frauen – Bildung. Unterwegs zur Gleichstellung»
- in Weiterentwicklung der Beschlüsse vom 2. November 1972 und 30. Oktober 1981

erlässt die folgenden Empfehlung:

### 1. Grundsätze

Frau und Mann haben gleichen Zugang zu allen schulischen und beruflichen Ausbildungsgängen.

Die Ziele und Inhalte der Ausbildungsgänge sind für beide Geschlechter gleich.

Auf allen Stufen der Unterrichtsberufe und der Bildungsverwaltung ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.

### 2. Koedukation

Der Unterricht ist koedukativ. Seeductiver Unterricht ist möglich, soweit er die Gleichstellung der Geschlechter fördert.

### 3. Gleichwertigkeit im Unterricht

Im Unterricht und in den Unterrichtsmitteln ist die Lebens- und Berufswelt beider Geschlechter offen und in ihrer Vielfalt zu behandeln.

Lehrerinnen und Lehrer beachten die Gleichwertigkeit der Geschlechter in den Kommunikationsformen und im Sprachgebrauch\*.

\* Für den Sprachgebrauch im Deutschen sind die Richtlinien der EDK-d vom 17. 9. 1992 massgebend.

#### 4. Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein verpflichtendes Thema in der Lehrerbildung. Lehrerinnen und Lehrer sind zu befähigen, Benachteiligungen zu erkennen und zu korrigieren.

#### 5. Berufs- und Studienberatung

Die Jugendlichen sind so zu informieren und zu beraten, dass sie ihre Schul- und Berufswahl unabhängig von geschlechtspezifischen Vorurteilen treffen können.

#### 6. Schulorganisation

Die Schulorganisation nimmt in flexibler Weise auf gleiche Berufsmöglichkeiten von Müttern und Vätern Rücksicht. Als Massnahmen kommen etwa Blockzeiten, Mittagsverpflegung, Hausaufgabenhilfe, gleitende Aufnahmezeiten, Tagesschulen und flexible Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen in Frage.

#### 7. Schulentwicklung und Forschung

Die Kantone fördern Studien und Projekte, die zur Gleichstellung von Frau und Mann im Bildungswesen beitragen.

Bern/Neuenburg, 28. Oktober 1993

Der Präsident der EDK  
*Peter Schmid*

Der Sekretär der EDK  
*Moritz Arnet*

Wir bieten Hilfen an, die Schwestern und Pfleger körperlich entlasten:

**Duschenstühle, Badeeinrichtungen, Spezialwan-**  
**nnen, Griffe sowie ein aus der Praxis für die Praxis**  
**entwickeltes Pflegelifter-System**



Nähere Informationen über unser umfangreiches Programm stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.

**Sanex AG, Flurstrasse 44, 4932 Lotzwil**  
Telefon 063 23 04 40, Telefax 063 23 04 41

**VSA**

Verein für  
Schweizerisches Heimwesen

## Heim-Verzeichnis

Ein Heimverzeichnis, wozu?

Um Versorgern, Heimen und anderen Interessierten einen umfassenden Überblick über das gesamte Angebot an Betreuungsplätzen im Erziehungsbereich zu verschaffen.

Das Heimverzeichnis VSA umfasst gegenwärtig 223 Institutionen in der deutschsprachigen Schweiz, geographisch geordnet und mit allen wichtigsten Informationen in einem einheitlichen Raster vorgestellt.

Heime für Kinder- und Jugendliche  
Heilpädagogische Pflegefamilien  
Sozialpädagogische Wohngruppen  
Grossfamilien

In regelmässigen Abständen (zirka alle 1–2 Jahre) erhalten Sie automatisch Änderungen und Neuzugänge gegen zusätzliche Verrechnung. Mit diesem Service verfügen Sie somit laufend über ein aktuelles Nachschlagewerk.

**Preis:** Fr. 79.– inkl. Ordner (zuzüglich Porto und Verpackungskosten)

### Ich bestelle ein Heimverzeichnis

Heimverzeichnis inkl. Ordner, Fr. 79.–

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift und Datum \_\_\_\_\_

Ich nehme davon Kenntnis, dass ich zirka alle 1 bis 2 Jahre automatisch eine Nachlieferung der ergänzten und korrigierten Blätter gegen Bezahlung erhalten werde. Die Nachlieferung kann ich jeweils bis Ende des Jahres **schriftlich** abbestellen.

Bitte einsenden an:

VSA Verein für Schweizerisches Heimwesen  
Verlag, Seegartenstrasse 2  
8008 Zürich, Tel. 01 383 47 07